

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Ordnungsamt

Datum: 05.12.2022

Sachbearbeiter/-in: Anne Nobereit

Vorlagennummer: IV/105/2022

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	20.12.2022

Betreff:

Berufung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Döllnitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 20.12.2022 Herrn Steffen Richter-Dublinski zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Döllnitz zu berufen.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2017 S. 133) sind Wehrleiter und deren Stellvertreter durch die Gemeinde ins Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen.

Am 07.11.2020 fand die Wahl zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Döllnitz statt. Herr Steffen Richter-Dublinski wurde mehrheitlich durch die aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr Döllnitz als Ortswehrleiter vorgeschlagen. Da Herr Richter-Dublinski zu diesem Zeitpunkt den Lehrgang „Leiter einer Wehr“ noch nicht absolviert hat, konnte er noch nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, sondern mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte für 2 Jahre beauftragt werden. Am 21.10.2022 hat Herr Richter-Dublinski den Lehrgang „Leiter einer Wehr“ erfolgreich absolviert. Somit kann er in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

Aufgrund des Wahlergebnisses, was lediglich als Vorschlag der Ortsfeuerwehr zu werten ist, hat der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in seine Funktion und in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ein eigenes Vorschlagsrecht steht der Gemeinde dabei nicht zu. Dem Vorschlag kann nur dann nicht entsprochen werden, wenn dringende Gründe vorliegen, die einer Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis widersprechen.

Gemäß §16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau ist der Ortschaftsrat bei der Bestellung des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters anzuhören.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation. Ausreichendes Fachwissen, genügend Praxis und Erfahrungen sowie die volle Unterstützung der Kameraden der Ortswehr liegt vor, um die Funktion wahrnehmen zu können.

Hinweis:

Die Berufung zum Ehrenbeamten hat keine gehalts- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja

nein

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig

jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung

Anlagenverzeichnis: